

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. August 2016
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2016.POM.325
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt; Reinigung Gebäude Schermenweg 5, 9 und 11, Bern; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2021 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Rechtsgrundlagen	2
3	Beschreibung des Geschäfts.....	2
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen.....	3
5	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
5.1	Rechtliche Qualifikation der Ausgabe.....	3
5.2	Ausgabenkompetenz.....	3
5.3	Höhe der Ausgabe	3
5.4	Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten	4
6	Auswirkungen auf die Gemeinden	4
7	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.....	4
8	Auswirkungen bei einer Ablehnung	4
9	Antrag.....	4



1 Zusammenfassung

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), ein Teil der Kantonspolizei (KAPO), und der Oberingenieurkreis II (TBA) lassen ihre Räumlichkeiten in den Gebäuden Schermenweg 5, 9 und 11 in Bern durch eine beauftragte Drittfirma reinigen.

Für den Reinigungsauftrag ist eine Ausgabenbewilligung und ein Verpflichtungskredit in der Höhe von jährlich CHF 420'000 notwendig (Kostendach).

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 1, Art. 8 und Art. 9 der Verordnung vom 18. Okt. 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM, BSG 152.221.141)
- Art. 42, Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0)
- Art. 136, Art. 139, Art. 146, Art. 148, Art. 151, Art. 152 und Art. 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 12 Abs. 1 Bst. a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 (IVöB, BSG 731.2-1)
- Art. 4 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22)

3 Beschreibung des Geschäfts

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA), ein Teil der Kantonspolizei (KAPO), und der Oberingenieurkreis II (TBA) lassen ihre Räumlichkeiten in den Gebäuden Schermenweg 5, 9 und 11 in Bern durch eine beauftragte Drittfirma reinigen. Der Reinigungsstandard wird einheitlich festgelegt. Die Ämter/KAPO kommen für ihre Reinigungskosten selber auf. Ausschreibung, Vergabe und Koordination des Verfahrens werden vom SVSA für alle betroffenen Kreise übernommen. Die Überwachung der operativen Reinigung erfolgt durch die Hausdienstleister des SVSA.

Die Reinigungsarbeiten werden periodisch (ca. alle drei Jahre) nach den Vorgaben des öffentlichen Beschaffungswesens neu zur Vergabe ausgeschrieben..

Das SVSA hat am 24. Februar 2016 auf der Website www.simap.ch die Unterhaltsreinigung der Gebäude Schermenweg 5, 9 und 11, 3014 Bern, für die Periode Juli 2016 bis Juni 2019 (mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils ein Jahr, bis maximal zwei Jahre, d.h. bis zum 30. Juni 2021) öffentlich ausgeschrieben. Es kam das offene Verfahren nach Massgabe von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 (IVöB, Anhang I zum Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen ÖBG; BSG 731.2) zur Anwendung.

28 Unternehmen haben die Angebotsunterlagen der Website www.simap.ch heruntergeladen. 13 Unternehmen haben an der obligatorischen Gebäudebesichtigung teilgenommen. 10 Unternehmen haben Angebote eingereicht.

Die Angebote wurden am 25. Mai 2016 geöffnet. Die Öffnung wurde protokolliert. Dabei wurde festgehalten, dass alle Angebote fristgerecht eingegangen sind. Bei drei Angeboten wurde

festgestellt, dass den Anbietenden möglicherweise ein Fehler im Sinne von Art. 25 Abs. 2 der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21) unterlaufen ist. Sie wurden aufgefordert, das Angebot auf seine Richtigkeit zu prüfen und allenfalls zu korrigieren. Die Korrekturen der drei Anbieter sind in die Auswertung eingeflossen.

Nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21) erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag. Als solches gilt dasjenige, das die formalen Bedingungen und die Zuschlagskriterien erfüllt und die höchste Gesamtpunktzahl erreicht. Gemäss den oben dargestellten Resultaten trifft dies auf das Angebot der HS Reinigungen AG, Freiburgstrasse 249, 3018 Bern, zu. Die HS Reinigungen AG, Freiburgstrasse 249, 3018 Bern, erhält den Zuschlag zum offerierten Nettopreis im Betrag von CHF 368'765.00 exkl. MWST. Die Aufteilung der Kosten auf die drei Kostenstellen wird in einem separaten Vertrag geregelt. Eine Vertragsverlängerung kann jeweils bis zum 31. März vor Ablauf des Vertragjahres schriftlich vereinbart werden. Eine automatische, stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen.

Die eingesetzten Kosten entsprechen der Offerte der HS Reinigungen AG. Die Kosten sind bei gleichbleibender Fläche etwas tiefer als bei der letzten Ausschreibung. Um den geforderten Reinigungsstandard zu erhalten, wurde basierend auf Erfahrungswerten in der Ausschreibung eine bestimmte Anzahl an Mindeststunden definiert, die zwingend geleistet werden muss.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Ausgabe steht nicht im Widerspruch mit den Regierungsrichtlinien. Im Vordergrund bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des SVSA steht die Verkehrssicherheit.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Seit 1. Juni 2014 umschreibt Art. 48 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (revFLG, BSG 620.0) die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten Entscheidungsspielraum besteht. Es besteht ein geringer Handlungsspielraum indem in der Ausschreibung eine Preisober- wie auch eine Preisuntergrenze definiert wurden. Zugleich wurden minimal und maximal zu leistende Arbeitsstunden vorgegeben.

Weiter gilt gemäss Wegleitung vom 15. Mai 2014 der FIN zur Handhabung der gebundenen Ausgaben der Grundsatz, dass Ausgaben im Zweifelsfall als neu zu qualifizieren sind.

5.2 Ausgabenkompetenz

Gestützt auf die Höhe der neuen wiederkehrenden Ausgaben liegt die Ausgabenbefugnis in der Kompetenz des Grossen Rates.

5.3 Höhe der Ausgabe

Das aktuelle Angebot der Reinigung für die kommenden Jahre im Betrag von CHF 398'266.20 (inkl. MWSt) liegt jährlich um rund CHF 9'000 unter demjenigen der vergangenen Perioden. Die zu bewilligende Kreditsumme beinhaltet eine Preisanpassung von 5 % nach Ablauf der ersten drei Jahre. Deshalb wird ein Kredit von jährlich CHF 420'000.00 (gerundet) als Kostendach beantragt.

Der Betrag ist im Voranschlag 2016 und im Aufgaben- und Finanzplan 2017 bis 2019 enthalten.

5.4 Teuerungs- und währungsbedingte Mehrkosten

Der Preis ist für 3 Jahre verbindlich und kann während der Vertragszeit nur unter folgenden Bedingungen erhöht werden:

Die beauftragte Reinigungsunternehmung ist berechtigt, nach Ablauf von drei Jahren, d. h. frühestens per 1. Juli 2019, eine teuerungsbedingte Preisanpassung vorzunehmen. Wenn bei einer allfälligen Vertragsverlängerung die Ansätze der Mindestlöhne gemäss Anhang 5 des Gesamtarbeitsvertrages für die Reinigungsbranche mehr als 2 % beträgt, ist der Auftragnehmer zu einer Anpassung der Preise berechtigt. Der Auftragnehmer hat die Veränderung nachzuweisen. Die zu bewilligende Kreditsumme beinhaltet eine Preisanpassung von 5 % nach Ablauf der ersten drei Jahre.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Reinigungsfirma hat ihren Sitz in Bern. Dadurch werden Arbeitsplätze im Kanton Bern erhalten. Lange Anfahrtswege entfallen. Das Qualitätsmanagementsystem der HS Reinigungen AG ist ISO-zertifiziert. Die Firma verfügt auch über ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem. Dieser Verpflichtungskredit hat keine Auswirkungen auf die Gesellschaft.

8 Auswirkungen bei einer Ablehnung

Bei einer Ablehnung kann die Reinigung nicht mehr durch eine Koordination in den Gebäuden auf dem Areal Schermenweg effizient und dementsprechend kostengünstig erbracht werden. Die Reinigungsleistungen müssten in kleinere Tranchen in Auftrag gegeben werden. Der einheitliche Reinigungsstandard wäre nicht gewährleistet. Synergien fielen weg, die Kosten würden sich erhöhen.

9 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorliegenden Kreditantrag zuzustimmen.